

## **Antrag**

**der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Matthias Nölke, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Menschenwürdige und inklusive Arbeitswelt voranbringen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Recht auf Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ist heute Konsens und einer der wichtigsten Schlüsselbegriffe für die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft. Er ist inzwischen fester Bestandteil unserer Rechtsordnung. Für Menschen mit Behinderungen wurde dieser Anspruch lange Zeit nicht erreicht. Dies zeigte sich zu lange in einem paternalistischen Fürsorgesystem, in dem Betreuung und Versorgung im Vordergrund standen.

Das Selbstverständnis von Menschen mit Behinderungen insgesamt und auch am Arbeitsmarkt hat sich grundlegend gewandelt: Behinderung wird als Aspekt menschlicher Vielfalt verstanden und will so auch gelebt werden. Demgegenüber ist es auch elf Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention für viele Menschen mit Behinderung auch heute noch keine Selbstverständlichkeit, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu haben und für sich selbst sorgen zu können.

Wir brauchen Fachkräfte. Viele Menschen mit einer schweren Behinderung sind gut ausgebildet und für den Arbeitsmarkt unverzichtbar. Arbeitgeber müssen vorhandene Informationen und Fördermöglichkeiten besser nutzen und sollten mutig und mit Weitsicht vorgehen. Die Datenlage zu Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt wird immer wieder bei der Bundesregierung abgefragt und immer wieder ist bei ihr mangelndes Engagement und fehlender Wille zu erkennen (z. B. Kleine Anfrage der

Fraktion der FDP auf BT-Drs. 19/17433). Das gilt auch für den Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt. Es sind unbürokratische Lösungen und stärkere Anreize für den Arbeitgeber notwendig. Das Budget für Arbeit mit Lohnkostenzuschüssen muss vereinfacht, ausgedehnt und praxisgerechter ausgestaltet werden. In der jetzigen Form ist es zum Scheitern verurteilt. Das muss sich ändern.

Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet zudem mehr als die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen. Teilhabe an Arbeit ist ein grundsätzliches Anliegen unabhängig von staatlichen Leistungen. Sie beschreibt einen gesellschaftlichen Konsens und auch ein selbstbestimmtes Leben in Würde. Teilhabe und menschenwürdige Arbeit heißt, dass es am Arbeitsplatz keinen Unterschied macht, ob ein Mensch eine Behinderung hat. Diese Vision einer inklusiven Gesellschaft, einer inklusiven Arbeitswelt, muss das Ziel des heutigen und zukünftigen politischen Handelns sein. Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt auch für die Teilhabe am Arbeitsleben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. eine Genehmigungsfiktion von vier Wochen bei Anträgen von Arbeitgebern bei den Integrationsämtern eingeführt wird,
2. die Beratung von Arbeitgebern mit Peer-to-Peer-Modellen unterstützt wird und entsprechende Projekte gefördert werden,
3. im § 61 Absatz 1 SGB IX die Kopplung an den § 18 Absatz 1 SGB IV gestrichen wird,
4. das Budget für Arbeit nicht länger an die Voraussetzung einer abgeschlossenen Berufsbildung oder einem durchlaufenen Eingangsbereich in einer Werkstatt oder einem anderen Anbieter und nicht an eine vorherige Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt gekoppelt bleibt,
5. der bestehende Anspruch auf Erwerbsminderungsrente von Werkstattbeschäftigten bei einem Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt erhalten bleibt,
6. die Einbeziehung in die Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit als Option für die Vertragspartner des Arbeitsverhältnisses mit der Folge einer Begründung eines regulären Arbeitslosenversicherungsverhältnisses eingeführt wird,
7. der § 223 SGB IX geändert wird mit der Maßgabe einer Gleichstellung von anderen Anbietern gemäß § 60 SGB IX mit den anerkannten Werkstätten hinsichtlich der Anrechnung von externen Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld der Auftraggeber,
8. das Ziel einer formalen umsatzsteuerlichen Privilegierung der Inklusionsbetriebe in § 12 des Umsatzsteuergesetzes für diejenigen Betriebe, die unter § 215 SGB IX sowie § 68 Nr. 3 c der Abgabenordnung fallen, sowie anderer Zweckbetriebe gemäß § 68 Nr. 3 a und c AO, erfüllt wird,
9. die wirtschaftliche Absicherung von Inklusionsbetrieben laut § 215 Absatz 1 SGB IX verbessert wird, indem klargestellt wird, dass der Status der Gemeinnützigkeit bei der Beantragung von KfW-Corona-Hilfen kein Hindernis ist und grundsätzliche Benachteiligungen von gGmbH beim Zugang zu Förderprogrammen der KfW abgebaut werden.

Berlin, den 15. September 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

## Begründung

1. Viele Arbeitgeber sind zu Einstellungen von Menschen mit Behinderungen bereit, fürchten aber die Bürokratie bei den Förderanträgen bei den Integrationsämtern, die beispielsweise einen barrierefreien Arbeitsplatzumbau betreffen. Die lange Bearbeitungsdauer schreckt ab, so dass die Arbeitsplätze dann oft mit nicht-behinderten Menschen besetzt werden. Eine Genehmigungsfiktion schafft Planungssicherheit bei den Arbeitgebern und wird die Verfahren insgesamt beschleunigen.
2. Die EUTB als Peer-to-Peer-Modell für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen hat sich bewährt. Das Unternehmensnetzwerk Inklusion ([www.unternehmens-netzwerk-inklusion.de/ueber-uns/](http://www.unternehmens-netzwerk-inklusion.de/ueber-uns/)) bietet Beratung von Arbeitgebern durch Arbeitgeber und deren Einrichtungen an. Eine solche Vernetzung und die bessere Zusammenarbeit von Unternehmen mit dem Unterstützungssystem der Inklusion sind zentral für mehr Inklusion in den Betrieben. Davon profitieren die Arbeitgeber und die Menschen mit Behinderungen, die als Folge einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Diese Ansätze auf Basis einer Peer-to-Peer-Beratung nach dem Vorbild der EUTB sollten unterstützt werden.
3. Es gibt strukturelle, die Ausrichtung des Budgets für Arbeit beeinflussende Hemmnisse, so zum Beispiel die in § 61 Absatz 2 SGB IX festgeschriebene Kopplung des Lohnkostenzuschusses an den § 18 Absatz 1 SGB IV. Die in § 18 SGB IV geregelte Bezugsgröße beruht auf einem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. In den einzelnen Sozialgesetzbüchern wird vielfach auf diese Bezugsgröße verwiesen und sie dient als Richtwert für beispielsweise die Beitragsbemessung. Beim Budget für Arbeit gemäß § 61 Absatz 2 SGB IX ist festgelegt, dass der Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes und höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen darf. Das Budget für Arbeit liegt in Umsetzung und Finanzierung in der Verantwortung der Länder. Eine solche Beschränkung auf höchstens 40 Prozent führt jedoch dazu, dass Menschen mit Behinderung durch das Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel nur etwa maximal das Mindestlohniveau gefördert erreichen können. Das wird insbesondere den Menschen, deren Behinderung eine langjährige Erwerbsbiographie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorgelagert ist, nicht gerecht.
4. Das Budget für Arbeit hat das Ziel, den Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder von einem anderen Anbieter auf den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Voraussetzung an die Leistungsbeziehung gemäß § 58 SGB IX schließt jedoch Menschen vom Budget für Arbeit aus, die nicht in einer Werkstatt beschäftigt sind.
5. Der Wechsel von einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt ist für Betroffene ein großer Schritt ins Ungewisse. Zwar ist ein Rückkehrrecht in die Werkstatt gesetzlich verankert, dennoch haben viele Menschen die berechtigte Sorge, in diesem Fall einen Teil ihrer bisherigen sozialen Absicherung zu verlieren. Durch die Mitnahme des sogenannten „Rentenprivilegs“ nach § 43 Absatz 6 SGB VI wird die Bereitschaft für einen Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt steigen.
6. Die Budgetnehmer sollten die Option haben, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen zu werden. Die aktuelle Krise zeigt, dass mit dem fehlenden Versicherungsschutz erhebliche Nachteile verbunden sein können. Denn die Budget-Beschäftigten haben in der Coronakrise keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Auch im Falle von Arbeitslosigkeit haben die Budgetnehmer nicht nur keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, sondern auch nicht auf die übrigen Leistungen des SGB III. Die Höhe der finanziellen Belastung für Arbeitgeber hält sich in Anbetracht der niedrigen Beitragshöhe und des niedrigen Lohnniveaus in Grenzen.
7. Arbeitgeber müssen die Möglichkeit erhalten, die Aufträge an sogenannte andere Anbieter gemäß § 60 SGB IX, auf ihre Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen, da auch dort wie in Werkstätten Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung erhalten.
8. Eine besondere Rolle auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen nehmen Inklusionsbetriebe ein. Die anerkannte Gemeinnützigkeit von Inklusionsbetrieben hat seine grundlegende Berechtigung in der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit besonderen Hemmnissen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Schwerbehinderte Menschen wünschen Teilhabe am Arbeitsleben und streben eine Beschäftigung auch außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen an.
9. Inklusionsbetriebe sind wirtschaftlich tätig und müssen in Krisen wie der aktuellen Corona-Pandemie Zugang zu allen Überbrückungshilfen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und anderen Wirtschaftsförderprogrammen haben.

